



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

Zweiter Abschnitt. Die drei Hauptbeweise Lintzels.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

## Zweiter Abschnitt.

## Die drei Hauptbeweise Lintzels.

## A. Die Schlußfolgerung aus der Fehdebeschränkung.

## § 8.

1. Lintzel glaubt, den volksrechtlichen Ursprung des hohen Edelingswergeldes auf drei Wegen aus der Übereinstimmung von Zahlen erschließen zu können. Die beiden Verhältnisse zum Latenwergelde von 8:1 und 12:1 werden in anderen Zahlen der Lex wiedergefunden, das Verhältnis von 8:1 in der Zahl, der bei einer Fehde gegen Laten zulässigen Tötungen<sup>24)</sup> und das Verhältnis 12:1 in dem Verhältnisse der für beide Stände vorgesehenen Mindesteide<sup>25)</sup>. Der dritte Beweis des volksrechtlichen Ursprunges ergebe sich aus der Übereinstimmung des sächsischen Edelingswergeldes mit dem Wergelde des Zwölfhundertmannes in Wessex. Diese dritte Übereinstimmung ergibt für Lintzel auch das sonst nicht bezeugte Wergeld des sächsischen Frilings mit 240 s<sup>26)</sup>.

2. Nach c. 18 der Lex Saxonum<sup>27)</sup> soll die Blutrache wegen eines Totschlags durch einen Laten gebüßt werden an dem Täter selbst „et aliis septem consanguineis ejus“.

Diese Fehdebeschränkung ist schon früher in verschiedener Weise aufgefaßt worden. Diejenige Auslegung, die man m. E. als die herrschende bezeichnen kann, sieht in den Worten die Angabe der Verwandtschaftsgrenze. Sie würde übersetzen: „und an anderen, nämlich an Verwandten des siebenten Grades“<sup>28)</sup> (Grenzdeutung). Abweichend<sup>29)</sup> sind die Worte in Anlehnung an eine angelsächsische Stelle<sup>30)</sup> auf die Zahl der erlaubten Tötungen gedeutet worden. Die

24) ZRG. S. 297, 304 Abs. 2, Stände S. 41, S. 54.

25) ZRG. S. 298, 311, Stände S. 40 Anm. 1.

26) Stände S. 36, 44.

27) „XVIII. Litus si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat vel faidam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur a domino et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse cum undecim juret.“

28) Brunner ZRG. 16 S. 12. Ficker, Unters. z. Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I S. 400 ff. u. A.

29) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl. S. 75, 3. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II Glossar zu Blutrache Nr. 10 S. 321.

30) Die Stelle findet sich übereinstimmend in einer angelsächsischen Aufzeichnung (59—1050), in dem Rechtsbuche des Quadripartitus (1114)

Vertreter müßten übersetzen: „an anderen sieben Verwandten“. Man könnte diese zweite Auffassung als Talionsdeutung bezeichnen.

Nach jener angelsächsischen Stelle entspricht bei der Tötung eines Mannes höheren Standes die Zahl der Tötungen, die zur Vollendung der Rache erforderlich sind, dem Verhältnis der Wergelder. Lintzel verwertet nun die Beobachtung, daß das Verhältnis der Edelingsbußen und der Latbußen, wenn man a) von meiner Deutung absieht, und b) den numismatischen Vorzug des Laten durch das Zahlenverhältnis bei gleichen Schillingen ausdrückt, 8:1 beträgt. Er sieht darin eine auffällige Übereinstimmung mit der Zahl der nach der Talionsdeutung erlaubten Tötungen (1 + 7). Durch diese Übereinstimmung der Ziffern werde einmal die Talionsdeutung sichergestellt und auf der anderen Seite jede meiner beiden Annahmen „endgültig“ und „unwiderleglich“ beseitigt.

3. Mir scheint diese Art Beweisführung nicht genügend zu sein. Die Deutung einer Quellenstelle ist nur dann gesichert, wenn jede andere Deutung ausgeschlossen ist. Deshalb wäre die Talionsdeutung nur dann gesichert, wenn sie selbst zulässig und außerdem die Grenzdeutung schlechthin unzulässig wäre. Aber Lintzel hat die Unzulässigkeit der Grenzdeutung weder erwiesen noch eigentlich behauptet. In der Tat liegt gar kein Bedenken vor. Die Siebenzahl der Verwandtschaftsgrade findet sich noch im Sachsenspiegel, der die Sippe in dem siebenten Grade der Magen enden läßt<sup>31)</sup>. Und auch die Worte in *septem consanguineis* bieten angesichts der rohen Übersetzungstechnik kein Hindernis. Ja, es ist m. E. nicht unwahrscheinlich, daß die beiden Worte zusammen als Äquivalenz für ein altsächsisches Wort stehen, das diese Verwandtschaftsklasse bezeichnete<sup>32)</sup>. Solange aber die Grenzdeutung möglich bleibt, bleibt auch die Möglichkeit, daß die Zahl sieben in gar keiner Beziehung zu dem Wergelde steht und die scheinbare Übereinstimmung nur auf Zufall beruht.

sowie in den *leges Henrici* (1114—1118). Vgl. Liebermann, *Gesetze der Angelsachsen* I S. 465 und S. 584. Die Stelle lautet im *Quadripartitus* „(De *weregildo thelfhendes*.) *Thelfhyndes hominis iusiurandum contraualet sex uillanorum iusiurandum; quia, si thelfhynde man (-dus homo) uindicari deberet, plene uindicaretur in VI ceorlis, et eius weregildum est VI ceorlorum weregildum.*“

31) *Sachsenspiegel* I, 3 § 3.

32) Eine Analogie bietet das friesische „*Thredkniling*“ für Verwandte dritten Grades.

4. Schon aus diesem Grunde würde der Beweis Lintzels nicht schlüssig sein. Aber die Talionsdeutung bietet ein selbständiges Interesse. Sie ist bisher nicht eingehender untersucht worden und soll daher nachgeprüft werden. Die Nachprüfung ergibt m. E. eine sehr hochgradige Unwahrscheinlichkeit.

a) Lintzel findet eine auffällige Übereinstimmung der Zahlen. Aber diese Übereinstimmung ist nicht unmittelbar in der Quelle gegeben, sondern wird erst von Lintzel durch zwei Annahmen hergestellt, die beide unwahrscheinlich sind. Nach Lintzel betrug die volksrechtliche Verhältniszahl ursprünglich 12:1. Er muß annehmen, daß damals die Rache an zwölf Laten zulässig war. Dann könnten die in c. 18 gegebenen Zahlen (1 + 7) nur durch zwei Umwandlungen entstanden sein: 1. durch die Umrechnung der Wergelder in dieselben Schillinge und die dadurch erzielte Gewinnung der neuen Verhältniszahl 8:1; 2. durch eine dieser neuen Verhältniszahl entsprechende Umwandlung der überlieferten Tötungszahl 12 in 1 + 7. Lintzel muß annehmen, daß die beiden Umwandlungen schon vor der Protokollierung des c. 18 vollzogen worden waren. Aber für die erste Umrechnung ergibt sich aus der Lex die Verneinung. Die Versammlung hat hinsichtlich der Bußen noch die frühere Relation 12:1 festgehalten. Deshalb ist es aber auch nicht glaublich, daß sie die zweite Umrechnung sprungweise vorweggenommen und wegen des neuen Schillings eine volksrechtlich überlieferte Zahl von 12 Tötungen durch eine neue Zahl 1 + 7 ersetzt hat, ohne diese Änderung irgendwie zu begründen. Eine solche stillschweigende Rechtsänderung wäre gar nicht verstanden worden. Ebenso scheint es mir sicher, daß, wenn die Versammlung die bisher geltende Tötungszahl 12 wegen des numismatischen Vorzugs durch die Zahl 8 ersetzt hätte, sie auch die neue Zahl 8 selbst genannt und nicht von 1 + 7 geredet hätte<sup>33)</sup>.

b) Lintzel meint, daß nur seine Deutung dem Wortlaute entspreche. Dies halte ich für einen Irrtum. Der Wortlaut spricht zugunsten der Grenzdeutung. Die Vorschrift des c. 18 soll ja für die Tötung eines Mannes beliebigen Standes gelten. Der Edeling ist nur ein Beispiel (ut puta). Die Verwandtschaftsgrenze galt für

<sup>33)</sup> Bei der germanischen Fehde war die Tötung des Täters selbst nicht wesentlich. Bei der Talionsdeutung wäre dieser Grundsatz durch die Nennung des Täters als Bestandteil der Zahl durchbrochen worden, bei der Grenzdeutung aber nicht.

jeden Stand und für jedes Wergeld. Deshalb war die Nennung von Stand oder Wergeld nicht notwendig. Dagegen wäre eine Talionsgrenze, wie sie Lintzel annimmt, für die verschiedenen Stände und Wergelder verschieden gewesen. Lintzel will ja aus der Tötungszahl das Wergeldverhältnis bestimmen. Bei einem solchen Inhalte wäre die kausale Mittelvorstellung des Edelingswergeldes nicht übergangen worden. Auch die Worte „et aliis“ passen nicht zu der Deutung Lintzels. Die Zahl wäre wegen ihrer Bedeutung an erster Stelle genannt worden.

5. Weitere Bedenken ergeben sich dadurch, daß die Geltung jener angelsächsischen Rechtsnorm in dem Sachsen der Lex Saxonum in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Die Fehde des germanischen Rechts ist nach der allgemein angenommenen und sicher richtigen Lehre als ein Geschlechterkrieg zu denken<sup>34</sup>). Die Fehdehandlungen sind, wenn die Fehde überhaupt Platz greift, nicht auf das Maß desjenigen Schadens beschränkt, der zu der Fehde Anlaß gegeben hat. Der Talionsgedanke, wie er sich in der Bibel findet, fehlt unserem Rechte<sup>35</sup>).

Die Fehde ist nun in England und auf dem Kontinente allmählich eingeschränkt worden. In England ist die Beschränkung, wie die Eidesstelle zeigt und auch sonst hervortritt, auch durch den Talionsgedanken erfolgt (biblisches Vorbild?). Nur unter dieser Voraussetzung konnte sich der Begriff der „vollen“ Rache ausbilden. Aber auch in England handelt es sich um eine späte Entwicklung. Die Norm der Eidesstelle stammt aus den Jahren 950—1050. Es kann davon gar keine Rede sein, daß wir in dieser Art Fehdebeschränkung eine altsächsische Norm vor uns haben, die die Angelsachsen aus ihrer Heimat mitgebracht haben. Nur Parallelbildung könnte in Frage kommen. Aber es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß sich eine solche Parallelbildung innerhalb des sächsischen Stammes in seiner Heimat zur Zeit der Lex Saxonum

34) Vgl. für die fränkische Zeit Brunner, Handbuch I, § 22, II § 122, für die Folgezeit His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I 1920 S. 263 ff.

35) Vgl. z. B. Konrad Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte, V S. 52. Er redet von der allmählichen Beschränkung der Fehde und sagt: „Dafür freilich war nicht gesorgt, daß die Rache nicht weiterging, als für erlittene Verletzung und konnte hierfür auch nicht gesorgt sein, da das Talionsprinzip dem germanischen Rechte von Haus aus völlig fremd ist“ (die Hervorhebungen rühren von mir her).

vollzogen hatte. Sie fehlt auch in Gebieten, für die das biblische Vorbild näher lag als für Sachsen. Auf dem Kontinent läßt sich die Talionsbeschränkung überhaupt nicht nachweisen. Ihre Verwirklichung hätte große Schwierigkeiten geboten. Wie sollte die Sippe des niederen Mannes sich an dem höheren rächen? Die Sippe des Laten konnte doch nicht darauf angewiesen sein, ein Zwölftel eines Edelings zu töten und den Rest leben zu lassen. Andere Schwierigkeiten hätten sich geboten bei Fehde aus anderer Ursache als einer Tötung, bei Vollziehung durch andere Schädigungen als durch Tötung, z. B. durch Heimsuchung (Hausbrand — Verrechnung auf Tötungszahlen), bei Tötung im Sonderfrieden usw. Die Durchführung des Talionsgedankens hätte besonderer Normen bedurft, von denen wir keine Spur finden. Deshalb ist die Geltung einer Talionsbeschränkung für die ursprünglichen Zustände, die wir für Sachsen voraussetzen müssen, sehr unwahrscheinlich.

6. Das Gewicht dieser Betrachtungen wird dadurch verstärkt, daß die *Lex Saxonum* selbst einen Gegengrund gegen den Talionsgedanken ergibt, und zwar in dem c. 19<sup>36)</sup>, also in der auf den Latenfall unmittelbar folgenden Vorschrift. Auch dieses c. 19 enthält eine Fehdebeschränkung. Wenn ein Mord verübt wird, so sind neun Wergelder zu zahlen. Für das erste Wergeld haften neben dem Täter die Magen. Für die acht Zusatzwergelder haften die Magen nicht. Der Täter haftet allein. Was wird aus der Fehde? Wenn die Fehde auf die Talionswirkung beschränkt wäre, so müssen wir eine Verneinung jeder Fehde erwarten oder doch eine positive Angabe über die trotzdem zulässigen Tötungen. Denn der Wert des getöteten Mannes ist ja schon durch das erste Wergeld vergolten. Aber das Gesetz spricht nicht von Tötungszahlen, sondern es beschränkt die Fehde durch eine engere Ziehung der Verwandtschaftsgrenze: „*ille ac filii eius soli sint faidosi.*“ Auf die Zahl der filii wird keine Rücksicht genommen. Daraus, daß die Talionsbeschränkung in c. 19 fehlt, folgt m. E., daß sie dem sächsischen Rechte überhaupt fremd war und daß die Angabe in c. 18 ebenso

36) „XVIII. Si mordum totum quis fecerit, conponatur primo in simpli juxta conditionem suam. cujus multae pars tertia a proximis ejus qui facinus perpetravit conponenda est; duae vero partes ab illo et insuper octies ab eo conponatur. Et ille ac filii ejus soli sint faidosi.“

eine Verwandtschaftsgrenze meint wie die Beschränkung in c. 19. Mit der Talionsdeutung ist der Beweisführung Lintzels die Grundlage entzogen.

## B. Die Schlußfolgerung aus den Mindesteiden.

### § 9.

1. Um nichts sicherer als die erste Schlußfolgerung ist der zweite Beweis Lintzels, die Wergeldermittlung aus den Mindesteiden. Das sächsische Recht berücksichtigt ebenso wie das angelsächsische und das friesische die Standesverschiedenheit bei der Bewertung des Eides. Die beiden letztgenannten Rechte lassen für den Eideswert dasselbe Verhältnis gelten wie für die Wergelder. Diese Annahme ist auch für das sächsische Recht möglich, wenn auch keineswegs sichergestellt<sup>37)</sup>. Jedenfalls überliefert das sächsische Recht uns das Verhältnis der Eideswerte nicht, so daß wir aus ihnen keine Grundlage für die Ermittlung der Wergelder gewinnen können. Lintzel glaubt eine Grundlage zu sehen. Er legt den Satz in c. 16 „vel si negat sua manu duodecima iuret“ (o. S. 49) dahin aus, daß der Late ausnahmslos auch bei Streitigkeiten über die kleinsten Beträge den Zwölfereid zu leisten habe. Daraus nun, daß bei dem Edeling aus natürlichen Gründen der Eineid der geringste Eid gewesen sei, bei dem Laten aber nach Gesetzesvorschrift der Zwölfereid, ergebe sich das Verhältnis von 12 : 1 für die Eideswerte und folgerichtig auch für die Wergelder.

Der Schluß, den Lintzel aus seiner Deutung der Stelle zieht, scheint mir nicht zulässig zu sein. Außerdem ist die Auslegung selbst durchaus unsicher.

2. Wenn im sächsischen Recht der Satz gegolten hätte, daß das Verhältnis der Eideswerte dem Wergeldverhältnisse entsprach, so wäre bei einstufigem System die Folge die gewesen, daß bei jeder Latbuße der Late genau so viel Eide zu leisten hatte wie der Edeling bei einer Edelingbuße. Nehmen wir an, daß das Verhältnis, wie Lintzel will, 12:1 gewesen sei. Jeder Edeling hat bei Schwertzückung gegen einen Edeling 12 Schillinge zu leisten oder einen Eineid zu schwören (c. 8 der Lex). Dann war bei dem Schwertzücken gegen den Laten nur 1 Schilling zu zahlen und deshalb nur der 12. Teil eines Edelingseides zu leisten. Diesen Wert hätte schon

<sup>37)</sup> Vgl. Gemeinfreie S. 269.

der Eineid eines Laten gehabt. Wenn auch in einem solchen Fall, wie Lintzel aus c. 16 herausliest, der Late einen Zwölfereid leisten mußte, so war diese Vorschrift keine Folgerung aus dem Wergeldverhältnisse. Sie muß einen anderen Grund gehabt haben, so daß sie einen Rückschluß auf das Verhältnis der Wergelder überhaupt nicht gestattet. Die Vorschrift hätte bei einem Verhältnisse der Wergeldzahlen von 12:4 oder 12:3 ebenso gelten können.

3. Was die Auslegung der Stelle anbetrifft, so geht die nächstliegende Auslegung allerdings dahin, daß der Late bei jeder Buße den Zwölfereid zu leisten hat. Aber angesichts der ungeschickten Übersetzung der *Lex Saxonum* ist auch eine andere Auslegung möglich. Bei dem Reinigungseide kann an den Fall der Tötung gedacht sein, von dem die Stelle ausgeht und zu dem sie in der Folge zurückkehrt. Die Aussage über die Wunden würde dann als eine bloße Einschubung aufzufassen sein. Die beiden Auslegungen sind dem Wortlaute nach möglich. Aber sachlich ist die zweite vorzuziehen. Damit verliert auch diese Schlußfolgerung Lintzels zum zweitenmal ihre Schlüssigkeit.

### C. Das Wergeld des Zwölfhundertmanns in Wessex.

#### § 10.

1. Lintzel beruft sich für das hohe Alter des sächsischen Edelingswergeldes von 1440 s. nach früheren Vorgängen<sup>38)</sup> auch darauf, daß in angelsächsischen Rechten, namentlich in Wessex, uns ein Stand mit dem Wergelde von 1200 Schillingen begegnet, dem ein niederer Stand, der Stand der Keorle mit dem Wergelde von 200 Schillingen gegenübersteht. Dadurch werde<sup>39)</sup> „die Vermutung“ nahegelegt, „daß das dem sächsischen Edlingswergeld im Grunde gleiche Wergeld des Twelfhyndemans von den Angelsachsen bereits vom Festlande mitgebracht wurde, und daß demnach das Wergeld des Nobilis der *Lex Saxonum* wenigstens schon zur Zeit der Kolonisation Englands bestand“. Allerdings sei „dieses Argument nicht unbedingt zwingend“, aber es werde durch die Höhe des Wittums

38) Brunner, Handbuch I § 31 Anm. 36. Brunner verweist auf Richthofen zu *Lex Saxonum* S. 386 und auf Rhamm, *Großhufen der Nordgermanen* S. 776, 806. Aber diese Autoren sehen in den Frilingen des sächsischen Rechts die Altfreien und in den Edelingen einen hohen Adel. Deshalb lag das Problem für sie anders als für Lintzel.

39) *Stände* S. 36.

ergänzt. Diese Parallele gilt dann in der Folge als zu „Recht bestehend“. So sehr, daß Lintzel aus ihr den Schluß zieht, daß „der sächsische Friling in der Höhe eines Wergeldes, das uns sonst nicht bezeugt ist, dem angelsächsischen Twyhyndeman entsprach“<sup>40)</sup>.

2. Auch gegen diese Beweisführung muß ich Bedenken erheben und zwar aus drei Gründen: 1. wegen mangelnder Übereinstimmung der gleichgestellten Wergeldzahlen, 2. wegen Verschiedenheit der Standesbegriffe, 3. wegen Mangels an Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Standesgliederung von Wessex aus der Heimat mitgebracht worden ist.

3. Die Übereinstimmung der Bußen ist nicht vorhanden, auch nicht hinsichtlich der Zahl. Lintzel faßt das Hundert in Wessex als Großhundert (120) auf und gewinnt dadurch die Zahl 1440. Aber diese Hundert sind, wie Liebermann<sup>41)</sup> nachgewiesen hat, Kleinhunderte, so daß das Wergeld von 1200 in Wessex dem sächsischen Wergeld von 1440 überhaupt nicht entspricht. Schon die zahlenmäßige Übereinstimmung fehlt. Auf die Schillingswerte hat sich Lintzel nicht eingelassen. Sie sind allerdings ungewiß, weil sie gewechselt haben können. In der Zeit, in der uns die Gesetze von Wessex überliefert sind, rechnet der Schilling von Wessex 5 Pfennige<sup>42)</sup>, die als karolingische Denare zu werten sind. Da der sächsische Kleinschilling, wie sich aus dem Cap. Sax. ergibt, zwölf fränkische Denare rechnet, so würden die beiden Ziffern nach dem Werte zur Zeit der Überlieferung sich verhalten wie 500:1440. Die angelsächsischen Münzverhältnisse sind wenig geklärt. Der Schilling von Wessex ist zur Zeit der erwähnten Angaben nur Rechnungsmünze. Aber es ist immerhin wahrscheinlich, daß er einer geprägten Münze seinen Ursprung verdankt. Als Ursprung käme nur derselbe leichte merowingische Trient in Frage, der mit dem sächsischen (kleineren) Schilling gemeint ist. Dann würde zu einer früheren Zeit der Schilling von Wessex und der kontinental-sächsische Schilling identisch gewesen sein. Ob aber schon damals das Zwölfhundertgeld in Wessex bestand oder ob diese Ziffer erst als Folge der Münzverschlechterung entstanden ist, bleibt völlig ungewiß. Gewiß ist nur, daß weder die Ziffern noch die Werte stimmen.

40) Stände S. 44.

41) Liebermann a. a. O. II Glossar unter „Wergeld“ Nr. 4 a.

42) Liebermann a. a. O. unter „Schilling“ Nr. 1 und 5.

4. Eine etwa vorhandene Übereinstimmung der Zahlen würde eine Zurückdatierung des kontinentalsächsischen Wergeldes in die Zeit vor der Eroberung von Britannien doch nur rechtfertigen, wenn die beiden Stände die gleichen wären. Lintzel sagt über den Stand des Zwölfhundertmanns gar nichts. In der Tat ist aber die Übereinstimmung zu verneinen. Das Zwölfhundertwergeld ist seiner Entstehung nach das Wergeld der thegn<sup>43)</sup>, der Gefolgsmannen des Königs mag der Umfang der Wergeldempfänger auch teilweise weiter sein. Zu den Zwölfhundertleuten gehört immer der thegn. Das Zwölfhundertgeld ist das den Königsdienst auszeichnende Wergeld und deshalb notwendig höher als das des einfachen Altfreien. In den sächsischen Edelingen aber sieht Lintzel mit Recht die Altfreien. Noch niemand hat in ihnen Königsdienner gesehen, da ja ein Königtum in Altsachsen nicht bestand. Wenn daher die Wergelder übereinstimmten, so würde aus dieser Beobachtung das Gegenteil von der Annahme Lintelz folgen. Die Übereinstimmung würde beweisen, daß bei den Angelsachsen vor ihrer Auswanderung die Altfreien nicht das Wergeld von 1440 s. hatten, sondern ein geringeres. Sonst hätten die Angelsachsen nach Einführung des Königtums dieses Wergeld für den Königsdienner noch erhöht. Die Parallele würde das hohe Alter des streitigen Wergelds ausschließen.

5. Schließlich ist zu betonen, daß jeder Schluß unzulässig ist. Die Zurückverlegung der für Wessex bezeugten Standesgliederung in die alte Heimat ist nicht nur „keine zwingende Notwendigkeit“, wie Lintzel sich ausdrückt, sondern ist überhaupt abzulehnen. Sie käme doch nur in Frage, wenn wir bei den Angelsachsen überall dieselbe einheitliche Standesgliederung fänden, die in ihrem Gesamtbilde mit der altsächsischen Tripartitio übereinstimmte. Aber die Standesgliederungen der Angelsachsen sind in den einzelnen Gebieten verschieden und die altsächsische Tripartitio findet sich nirgends. In Wessex finden wir für die Sachsen folgende Stufen: 1200, 600 und 200 und daneben vier Walliserstände. Dagegen haben wir in Kent, dessen Rechtsaufzeichnungen noch etwas älter sind, die Stände Eorl, Keorl und drei verschiedene Latenstände mit den Verhältniszahlen 300, 100, 80, 60, 40<sup>44)</sup>. Welche Gliederung soll dann zurückdatiert werden? Eine Übereinstimmung mit der säch-

43) Liebermann a. a. O. Glossar zu „thegn“ 13 a, auch III zu Af 51.

44) Liebermann a. a. O. II Glossar zu „Wergeld“ 3 ff., „Walliser“ 3 a, „Laet“ 3.

sischen und friesischen Tripartitio finden wir bei keiner von beiden. Das m. E. zutreffende Ergebnis der Vergleichung geht dahin, daß die Standesgliederung sich in England selbständig entwickelt hat<sup>45)</sup> und keinen Rückschluß auf die Heimat gestattet.

Auf Grund dieser Erwägungen halte ich alle drei Schlußfolgerungen, die Lintzel aus der Übereinstimmung der Zahlen ziehen will, nicht für beweiskräftig. Bei der ersten fehlt jede Übereinstimmung, bei der zweiten ist die Übereinstimmung unsicher und sie würde im Falle des Bestehens keinen Beweis erbringen. Im dritten Falle fehlt sowohl Übereinstimmung als Schlüssigkeit.

### Dritter Abschnitt.

#### Das Problem der Verdreifachung.

##### A. Allgemeine Erwägungen.

##### 1. Der Ausnahmestand.

##### § 11.

1. Als allgemeine Gründe für meine Annahme einer einstweiligen Verdreifachung habe ich oben angeführt 1. die Verdreifachung der Bußen durch den für Friesland bekundeten Ausnahmestand, 2. die Beobachtung, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien genau ein Drittel der streitigen Zahl erreicht und 3. die Beobachtung, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels fast genau ein Drittel der streitigen Zahl beträgt.

2. Die Lex Frisionum (Aachen 802) zeigt folgendes Bild<sup>46)</sup>. Aufgezeichnet sind die volksrechtlichen Bußen für vorsätzliche Taten,

45) Es ist von alters üblich, den keorl der Angelsachsen dem Gemeinfreien und daher dem Altfreien des Kontinents gleichzustellen. Aber diese Gleichstellung scheint mir nicht gesichert zu sein. Manche Anhaltspunkte sprechen dafür, daß ein weiterer Standesbegriff vorliegt, der Altfreie und höhere Libertinen zusammenfaßt. Das würde die Annahme bedingen, daß die Übersiedlung frei gestellter Erobererscharen verschiedener Abkunft die Strenge der genealogischen Gliederung beseitigt hat. Eine Parallele würde Island bieten. In Island sind die Standesunterschiede der norwegischen Heimat außerordentlich vereinfacht worden (Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte IV S. 167 ff.). Namentlich ist der rechtliche Unterschied zwischen den Altfreien und den Freigelassenen, der im norwegischen Rechte eine so überaus große Bedeutung hatte, in Island in Wegfall gekommen (Maurer a. a. O. S. 184 ff. und S. 196, 197).

46) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 66 ff.